

Unterweisung



Arbeitsschutzgesetz

**Unterweisung
(§ 12 ArbSchG)**

Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen.

Arbeitsschutzgesetz

Unterrichtung und Anhörung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (§ 14 ArbSchG)

Die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sind vor Beginn der Beschäftigung und bei Veränderungen in ihren Arbeitsbereichen über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sein können, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Verhütung dieser Gefahren und die nach § 10 Abs. 2 getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1



Pflichten des Unternehmers § 4 Unterweisung der Versicherten

Unterweisungsinhalte:

- Sicherheit- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
- Gefährdungen und Maßnahmen zu ihrer Verhütung
- für den Arbeitsbereich oder Tätigkeit geltende Vorschriften

Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1



Pflichten des Unternehmers § 4 Unterweisung der Versicherten

Unterweisungsform:

- mindestens einmal jährlich
 - in verständlicher Weise
- Dokumentation erforderlich

Warum muss unterwiesen werden?

- Aufzeigen von Sicherheits- und Gesundheitsgefährdungen
- Vermitteln konkreter Arbeitsverfahren / Arbeitsanweisungen / Vorgehensweisen
- Erinnerung an sicherheits- und gesundheitsgerechtes Verhalten
- Wahrnehmen der Kontrollpflichten

Was sind Anlässe für Unterweisungen?

- Einstellung / Versetzung
- Änderung von Aufgaben, Abläufen, Arbeitsmitteln, -stoffen und Technologien
- Unfälle, Beinaheunfälle
- Ergebnisse von Betriebsbesichtigungen
- Änderung von Vorschriften
- Ablauf der Jahresfrist

Wer muss unterweisen?

- der Unternehmer selbst
- wenn er dieser Aufgabe nicht nachkommen kann, muss er diese geeigneten Mitarbeitern übertragen (Pflichtenübertragung in Schriftform nach § 13 DGUV Vorschrift 1)
- oder extern vergeben

Gestaltung der Unterweisung

Art und Weise sowie der Umfang
einer Unterweisung müssen in einem
angemessenen Verhältnis
zur vorhandenen
Gefährdungssituation
und der
Qualifikation
der Beschäftigten stehen.

Inhalt einer Unterweisung

- konkrete, arbeitsplatzbezogene Gefährdungen
- Schutz- und Notfallmaßnahmen
- Inhalte der geltenden Vorschriften
- Inhalte von Betriebsanleitungen der Geräte und Maschinen
- Betriebsanweisungen

Ziel: Sicherheitsgerechtes Verhalten

Muster für Unterweisung

Formblatt aus Abschnitt
2.3.1 der Regel
Grundsätze der Prävention
DGUV Regel 100-001

Muster für die Dokumentation der Unterweisung

Bestätigung der Unterweisung nach §4 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)	
Unternehmen:	(Name und Anschrift des Unternehmens)
Betriebsteil, Arbeitsbereich:	
Durchgeführt von:	
Durchgeführt am:	
Unterweisungsinhalte (insbesondere Gefährdungen, Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz, Erste Hilfe):	
Name und Unterschrift der Teilnehmer Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich an der Unterweisung teilgenommen und den Inhalt verstanden habe.	
Name, Vorname, Unterschrift	
Name, Vorname, Unterschrift	
Name, Vorname, Unterschrift	
Name, Vorname, Unterschrift	
Name, Vorname, Unterschrift	
Name, Vorname, Unterschrift	
Name, Vorname, Unterschrift	
Bemerkungen	
Unterschrift des Trainers/Unterweisenden	Leitung z. K.

Arbeitsbereich

Unterweisungsinhalte

Teilnehmer

Erfolgskontrolle erforderlich:

- Verständnisfragen stellen
- Handlungsabläufe vorführen lassen
- Arbeitsweise beobachten

